

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 328/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten in der Hauptsache, freiwillige Beiträge im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu erstatten. Klage und Berufung der Klägerin gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 30. September 2005 ua ausgeführt: Der Klägerin stehe kein Anspruch auf die Erstattung freiwilliger Beiträge zu, denn die zur Herstellung des begehrten Rechtszustands erforderliche Amtshandlung sei nicht zulässig.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ob im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches bei Vorliegen eines Beratungsfehlers eine Beitragsrückerstattung nur in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen in Betracht kommt oder ob sich die Zulässigkeit der Beitragsrückerstattung nicht vielmehr daraus ergibt, dass das Gesetz diese nicht ausdrücklich verbietet?"
- 6 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin damit eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat, die sich auf die Auslegung oder Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht, denn sie hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht dargelegt. Sie hat sich insbesondere nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen und der Rechtsfolge des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auseinander gesetzt und deshalb auch nicht dargetan, warum angesichts dieser Rechtsprechung die von ihr aufgeworfene Frage noch klärungsbedürftig sein könnte.



- 7 2. Soweit die Klägerin eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend macht, hat sie diese nicht hinreichend bezeichnet. Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67). Die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung weder einen abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG dargelegt, noch dargetan, mit welchem abstrakten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssatz das LSG davon abgewichen ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)